

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN zu Ihrer free Mastercard Gold Stand 01.01.2017

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen Überblick über wesentliche Merkmale Ihres Versicherungsumfangs bieten. Im Allgemeinen Teil der nachstehenden Versicherungsbedingungen finden Sie diejenigen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsprodukte gelten. Dies gilt aber nur, so lange und soweit sich in den Besonderen Bedingungen keine abweichende oder ergänzende Regelung findet. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den Besonderen Bedingungen für das jeweilige Versicherungsprodukt sorgfältig durch.

Inhalt

Allgemeine Vertragsinformationen

Produktübersicht

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen

- § 1 Versicherte Person, mitversicherte Familienangehörige, Mitreisende, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Beginn und Ende der Versicherung
- § 3 Dauer der Reise
- § 4 Versicherungsfall
- § 5 Örtlicher Geltungsbereich
- § 6 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
- § 7 Beitragszahlung
- § 8 Geltendmachung von Rechten
- § 9 Leistung der Entschädigung
- § 10 Gesamtentschädigung je Versicherungsfall
- § 11 Sanktionsklausel
- § 12 Altersbeschränkungen
- § 13 Allgemeine Ausschlüsse
- § 14 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität
- § 15 Ansprüche gegen Dritte
- § 16 Allgemeine Obliegenheiten
- § 17 Obliegenheitsverletzung
- § 18 Abtretung
- § 19 Anzeige von Willenserklärungen
- § 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

II. Besondere Versicherungsbedingungen

- Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung
- Reisegepäck-Versicherung
- Flug- und Gepäckverspätungs-Versicherung
- Haftpflichtversicherung für Privatpersonen im Ausland
- Auslandsreise-Krankenversicherung
- Unfallversicherung

Allgemeine Vertragsinformationen

Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift:

Millstream Underwriting Limited (im Auftrag von Arch Insurance Company Europe Limited)

Ansprechpartner für Angelegenheiten den Versicherungsvertrag betreffend ist auch die jeweils zeichnende Niederlassung.

Ständiger Vertreter für die Republik Österreich:

Mark Copsey

Eingetragener Hauptsitz:

145 Leadenhall Street, London, EC3V 4QT, United Kingdom.

Vorstände der Gesellschaft (Mitglieder des Verwaltungsrats):

Simon McVey (Managing Director) und Tim Brangwyn

Zuständige Aufsichtsbehörde des Hauptsitzes:

The Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, London, E14 5HS, United Kingdom; Referenznummer 308584

Sprache:

Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

Beschwerden:

Für Beschwerden kontaktieren Sie bitte Broadspire unter 0032 2 257 03 58. Wenn Sie mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde nicht zufrieden sind, können Sie das Problem weiter beheben, indem Sie die folgenden Schritte ausführen:

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Finanzmarktaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, gerichtet werden.

PRODUKTÜBERSICHT

Ihre Versicherungsprodukte	Maximale Versicherungssummen	Selbstbehalte	Kurzbeschreibung	Altersbeschränkung
Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung	EUR 3.000,00	20%, mindestens EUR 100,00	Versicherungsschutz für Folgekosten bei Nichtantritt oder Abbruch der Reise	Kein Versicherungsschutz wird gewährt bei einem Alter von 75 Jahren oder älter; Bei einem Alter über 70 Jahren ist die versicherte Reisedauer auf 21 Tage beschränkt § 12
Reisegepäck-Versicherung	EUR 2.500,00 für Reisegepäck Karteninhaber EUR 3.000,00 für Reisegepäck aller Versicherten	EUR 100,00	Versicherungsschutz für das gesamte Reisegepäck bei Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung	§ 12
Flug- und Gepäckverspätungs-Versicherung	EUR 250,00	EUR 100,00	Versicherungsschutz für Kosten, die bei Linienflügen durch verspäteten Abflug, verpasstem Anschlussflug und verspätete Aushändigung von Reisegepäck entstehen	§ 12
Haftpflichtversicherung für Privatpersonen im Ausland	Die unterschiedlichen Versicherungssummen entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen.	EUR 100,00	Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen	§ 12
Auslandsreise-Krankenversicherung	Die unterschiedlichen Versicherungssummen entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen.	EUR 100,00	Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfälle, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten	Kein Versicherungsschutz wird gewährt bei einem Alter von 75 Jahren oder älter § 12
Unfallversicherung	Die unterschiedlichen Versicherungssummen entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen.	EUR 185,00	Versicherungsschutz im Falle der Invalidität oder des Todes während einer Dienstreise	Kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz wird gewährt bei einem Alter von 67 Jahren oder älter § 12

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen

- § 1 Versicherte Person, mitversicherte Familienangehörige, Mitreisende, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Beginn und Ende der Versicherung
- § 3 Dauer der Reise
- § 4 Versicherungsfall
- § 5 Örtlicher Geltungsbereich
- § 6 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
- § 7 Beitragszahlung
- § 8 Geltendmachung von Rechten
- § 9 Leistung der Entschädigung
- § 10 Gesamtentschädigung je Versicherungsfall
- § 11 Sanktionsklausel
- § 12 Altersbeschränkungen
- § 13 Allgemeine Ausschlüsse
- § 14 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität
- § 15 Ansprüche gegen Dritte
- § 16 Allgemeine Obliegenheiten
- § 17 Obliegenheitsverletzung
- § 18 Abtretung
- § 19 Anzeige von Willenserklärungen
- § 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Anwendung, so lange und so weit in den jeweiligen Besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung festgelegt ist.

§ 1 Versicherte Person, mitversicherte Familienangehörige, Mitreisende, Versicherer, Versicherungsnehmer

- 1.1 Versicherte Personen
 - 1.1.1 Versichert ist der berechtigte Inhaber einer gültigen Kreditkarte der Advanzia Bank (im Folgenden „Kreditkarte“), welcher auf Grund eines entsprechenden Kreditkartenvertrages zur Nutzung dieser Kreditkarte berechtigt ist (im Folgenden „versicherte Person“ genannt).
 - 1.1.2 Neben der versicherten Person erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf seine mitreisenden Familienangehörigen, soweit sie in den jeweiligen Besonderen Bedingungen als mitversichert erwähnt werden. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingung sind der Ehegatte/Lebenspartner sowie die Kinder der versicherten Person unter 23 Jahren, sofern diese unter derselben Adresse wie die versicherte Person gemeldet sind oder als Studenten/Auszubildende unter einer anderen Wohnanschrift leben, aber der versicherten Person gegenüber unterhaltsberechtig sind und Unterhalt beziehen. Die Versicherung gilt auch für leibliche, adoptierte oder Pflegekinder unter 23 Jahren, die an einer anderen Adresse als die versicherte Person wohnhaft sind, aber früher an der Wohnanschrift der versicherten Person gemeldet waren (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige“ genannt).
 - 1.1.3 Die Versicherung erstreckt sich außerdem auf bis zu drei sonstige, mit der versicherten Person gemeinsam Mitreisende (im Folgenden „Mitreisende“). Voraussetzung für die Mitversicherung der Mitreisenden ist, dass sie als Mitreisende dieselbe Reiseroute, Reisezeiten und Zwischenstopps wie die versicherte Person wählen.
 - 1.1.4 Versicherungsschutz gilt für die versicherte Person und bis zu drei Mitreisende (im Folgenden allgemein „versicherte Personen“). Gehen Mitglieder desselben

Haushalts und andere Mitreisende auf dieselbe Reise, sind zunächst die Haushaltsmitglieder der versicherten Person und erst dann die übrigen Mitreisenden versichert. Die maximale Anzahl von Versicherten unter dieser Versicherung beträgt inklusive der versicherten Person vier.

1.1.5 Die versicherte Person muss ihren ständigen und (gemäß auf den Ort anwendbarem nationalem Recht zu bestimmenden) rechtlichen Wohnsitz in Europa haben.

1.2 Versicherer ist Millstream Underwriting Limited (im Auftrag von Arch Insurance Company Europe Limited) (im Folgenden „Versicherer“ genannt).

Versicherungsnehmer ist das die Kreditkarte emittierende Unternehmen, Advanzia Bank S.A, 9, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt).

Millstream Underwriting Limited (im Auftrag von Arch Insurance Company Europe Limited)

§ 2 Beginn und Ende der Versicherung

2.1 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle.

Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsabschluss zwischen dem Unternehmen und der versicherten Person sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch das Unternehmen voraus. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden.

2.2 Der versicherte Zeitraum endet

2.2.1 Mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Kreditkarte, oder

2.2.2 Mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Gruppenversicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall 2.2.2 obliegt es dem Unternehmen, die versicherte Person über den Anschlussversicherer zu informieren.

2.3 Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt gegenüber den versicherten Personen eine Nachhaftung von maximal einem Jahr als vereinbart (entsprechend dem Zeitraum, für den jeweils der Kartenbeitrag gezahlt worden ist).

Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

§ 3 Dauer der Reise

3.1 Versicherungsschutz wird für die Dauer von 90 Tagen gewährt. Dauert die Reise länger als 90 Tage, ist kein Teil der Reise versichert.

3.2 Die Versicherung beginnt, wenn die versicherte Person, der mitversicherte Familienangehörige oder der Mitreisende den letzten Aufenthaltsort (die Wohnung, den Arbeitsplatz oder den Studienort) verlässt und endet mit der Rückkehr.

- 3.3 Ist bei Antritt der Reise eine Rückkehr nicht oder noch nicht geplant oder wird kein Rückflug oder Rückfahrticket gebucht, gilt die Versicherung nur für die ersten 35 Tage der Reise.
- 3.4 Die Versicherungsdauer verlängert sich um 5 Tage über die jeweilige zeitliche Limitierung hinaus, wenn die Reise aus nicht vorhersehbaren oder unvermeidlichen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der versicherten Person, des mitversicherten Familienangehörigen oder des Mitreisenden liegen, verlängert werden muss.
- 3.5 Für versicherte Personen, mitversicherte Familienangehörige oder Mitreisende, die bei Reisebeginn älter als 70 Jahre alt sind, darf die Reisedauer in jedem Fall 21 Tage nicht überschreiten. Dauert die Reise länger als 21 Tage, ist kein Teil der Reise versichert.

§ 4 Versicherungsfall

- 4.1 Versicherungsfall ist definiert als ein einmaliges Ereignis, welches die versicherte Person, mitversicherte Familienangehörige oder Mitreisende betrifft, wobei die versicherte Person mindestens 50% der Gesamttransportkosten oder bei Privat-PKW-Reisen 50% der Gesamtreisekosten für alle Mitreisenden vor Abreise mit der Kreditkarte bezahlt haben muss.
- 4.2 Bitte beachten Sie, dass Zahlungen immer von Ihnen im Voraus übernommen werden müssen und erst im Anschluss durch uns im Versicherungsfall regressiert werden können.
- 4.3 Ein einmaliges Ereignis ist ein Vorfall, der dazu führt, dass die versicherte Person, mitversicherte Familienangehörige oder Mitreisende einen Unfall, eine Krankheit bzw. einen Verlust entsprechend der Definitionen in den folgenden Besonderen Bedingungen erleidet.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

- 5.1 Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die territorialen Ausschlüsse gemäß § 11.
- 5.2 Die Versicherung beginnt, wenn die versicherte Person, der mitversicherte Familienangehörige oder der Mitreisende den letzten Aufenthaltsort (die Wohnung, den Arbeitsplatz oder den Studienort) verlässt und endet mit der Rückkehr.
- 5.3 Die Reise muss in Europa beginnen und enden.
- 5.4 Findet die Reise innerhalb des Heimatlandes der versicherten Person oder des mitversicherten Familienangehörigen statt, muss:
 - 5.4.1 Entweder eine Übernachtung außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes (Wohn-, Arbeits- oder Studienortes) stattfinden, oder
 - 5.4.2 Während der Reise ein Flugzeug benutzt werden.
- 5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person, mitversicherte Familienangehörige oder Mitreisende:
 - 5.5.1 An dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der versicherten Person, des mitversicherten Familienangehörigen oder Mitreisenden (Wohn-, Arbeits- oder Studienort);
 - 5.5.2 Bei Reisen zwischen Wohn-, Arbeits- oder Studienort;
 - 5.5.3 Bei Tagesreisen innerhalb des Wohn-, Arbeits- oder Studienortes;

- 5.5.4 Bei der Teilnahme an Expeditionen oder Entdeckungsreisen;
- 5.5.5 Bei Reisen, für welche das österreichische Bundesministerium für Europa, Intergration und Äußeres eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

§ 6 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

- 6.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Kreditkarte vor Reisebeginn mit mindestens 50% der Gesamttransportkosten der versicherten Person, des mitversicherten Familienangehörigen oder der Mitreisenden belastet worden sein muss. Anzahlungen sind abgedeckt, wenn 100% der Anzahlung mit der Kreditkarte bezahlt worden sind.
- 6.2 Wird die Reise mit einem Privat-PKW zurückgelegt, müssen mindestens 50% der Gesamtreisekosten, wie Unterkunft- oder Fahrkosten, vor der Reise mit der Kreditkarte bezahlt worden sein.
- 6.3 Die Reise gilt als angetreten, wenn die versicherte Person, der mitversicherte Familienangehörige oder der Mitreisende seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort (die Wohnung, den Arbeitsplatz oder den Studienort) verlässt.
- 6.4 Wird die Reise mittels Bonuspunkten, wie etwa Vielfliegerprogrammen, gezahlt, gelten Kosten, die mit dem Flug in Zusammenhang stehen, als Gesamttransportkosten.
- 6.5 Andere Zahlungsmodalitäten, wie Bankeinzug oder Überweisungen, aktivieren den Versicherungsschutz nicht.
- 6.6 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Reisen, die mehr als 12 Monate im Voraus gebucht werden.

Weitere zu beachtende Voraussetzungen für die Versicherungsleistung finden sich bei den jeweiligen Besonderen Bedingungen.

§ 7 Beitragszahlung

Den Beitrag für diese Versicherungen trägt der Versicherungsnehmer.

§ 8 Geltendmachung von Rechten

- 8.1 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen der versicherten Person und gegebenenfalls den mitversicherten Familienangehörigen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei dem Unternehmen.
- 8.2 Die versicherte Person kann ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Unternehmens gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist.

§ 9 Leistung der Entschädigung

- 9.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

- 9.2 Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.

13.2 Tickets, Hotel- und anderen Reisekosten, wenn der beabsichtigte Reiseantritt mehr als 12 Monate nach dem Buchungszeitpunkt liegt;
- 9.3 Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

13.3 Die Karte darf nicht abgelaufen oder geändert sein;
- 9.4 Keine Entschädigung wird geleistet, wenn sich die versicherte Person, der mitversicherte Familienangehörige oder der Mitreisende des Betruges oder der Täuschung gegenüber dem Versicherer schuldig gemacht hat.

13.4 Schwangerschaft; der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eine Stornierung der Reise, wenn die Schwangerschaft der versicherten Person, des mitversicherten Familienangehörigen oder des Mitreisenden der einzige Grund für die Stornierung ist. Dies gilt auch dann, wenn die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Buchung der Reise noch nicht bekannt war. Sollte es jedoch vor dem 7. Monat zu Komplikationen/Erkrankungen durch die Schwangerschaft kommen, welche die versicherte Person am Reisen hindert, so ist der Rücktritt gedeckt. Die Versicherung deckt ebenfalls die Kosten für Behandlung und Transport auf der Reise bei Erkrankung/Komplikationen bis einschließlich 6. Monat;

§ 10 Gesamtentschädigung je Versicherungsfall

Für ein und denselben Versicherungsfall, ungeachtet von der Anzahl der unabhängig voneinander betroffenen versicherten Personen, mitversicherten Familienangehörigen oder Mitreisenden, beträgt die Gesamtentschädigungssumme maximal EUR 2.000.000,00 für alle durch die Kreditkarte versicherten Personen, mit Ausnahme von Flugzeugunglücken, bei denen die Gesamtversicherungssumme EUR 5.000.000,00 beträgt.

§ 11 Sanktionsklausel

- 11.1 Unter diesem Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz, soweit die Bereitstellung von Versicherungsschutz gegen auf den Versicherer oder dessen oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionsgesetze oder -verordnungen verstoßen würde.
- 11.2 Unter diesem Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen erbracht, soweit die jeweilige Auslandsreise nach oder von Iran stattfindet. Dies gilt auch für Reisen innerhalb dieses Landes, sowie für die gesamte Reise, wenn nur ein Teil davon im Iran verbracht wird.

§ 12 Altersbeschränkungen

- 12.1 Versicherte Personen, mitversicherte Familienangehörige oder Mitreisende, die bei Reisebeginn älter als 70 Jahre sind, sind gemäß § 3.5 für die maximale Reisedauer von 21 Tagen versichert.
- 12.2 Der Reiserücktrittschutz gilt nicht für Personen, die 75 Jahre oder älter sind.
- 12.3 Medizinischer Notfallschutz und Rücktransport gilt nicht für Personen, die 75 Jahre oder älter sind.
- 12.4 Die Unfallversicherung bietet eingeschränkte oder gar keine Entschädigung für Personen, die älter als 67 Jahre sind.

§ 13 Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang stehen mit:

- 13.1 Tickets, Hotel- und anderen Reisekosten, die nicht im Voraus, das heißt vor Reiseantritt, gezahlt worden sind. Für eine Stornierung reicht es nicht aus, dass die Daten der Kreditkarte entgegengenommen werden, die Abbuchung des Reisepreises jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Ausschlaggebend ist somit, dass die Karte tatsächlich mit den Reisekosten belastet worden ist;

- 13.5 Erdbeben und Vulkanausbrüchen;
- 13.6 Freisetzung von Kernenergie, ungeachtet der Ursache;
- 13.7 Biologische oder chemische Vergiftungen, die durch Terrorismus oder ähnliche Arten von politisch, ethisch oder religiös motivierten Gruppen oder Organisationen verursacht werden;
- 13.8 Schließung von Grenzen, Lufträumen, Häfen und Absagen von Zügen oder Bussen auf Grund von Drohungen, Terrorismus oder Regierungsanweisungen;
- 13.9 Zusammenbruch der Kommunikation auf Grund von Insolvenz;
- 13.10 Unruhen, Streikmaßnahmen, Aussperrungen oder andere ernsthafte Störungen der öffentlichen Ordnung;
- 13.11 Krieg und kriegsähnliche Zustände. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die versicherte Person, der mitversicherte Familienangehörige oder der Mitreisende sich zum Zeitpunkt des Ausbruches bereits in dem jeweiligen Gebiet befindet. Die Versicherung endet aber dann zwei Wochen nach Kriegsausbruch. In jedem Fall ist die versicherte Person, der mitversicherte Familienangehörige oder der Mitreisende verpflichtet, das Hochrisikogebiet unverzüglich zu verlassen.

§ 14 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität

- 14.1 Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.
- 14.2 Die versicherte Person, der mitversicherte Familienangehörige oder der Mitreisende hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 14.3 Steht der versicherten Person, dem Mitreisenden bzw. dem mitversicherten Familienangehörigen ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versi-

cherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Jan Olieslagerslaan 41
B-1800 Vilvoorde (Belgien)

§ 15 Ansprüche gegen Dritte

Hat die versicherte Person, der mitversicherte Familienangehörige oder der Mitreisende Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welcher aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.

Telefon: 0032 2 71 40 384
(bitte wählen Sie Option 2)

Fax: 0032 2 714 03 80

Email: advanzia@broadspire.eu

Bei allgemeinen Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an

Advanzia Bank S.A.

Postfach 358

1000 Wien

Email: service@free.at

Zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme des 24 Stunden Service sehen Sie die Besonderen Bedingungen § 5 zu der Auslandsreisekranken-Versicherung.

§ 16 Allgemeine Obliegenheiten

Die versicherte Person, der mitversicherte Familienangehörige oder der Mitreisende hat:

- 16.1 Nach Möglichkeit alle Handlungen zu unterlassen, die den Eintritt des Versicherungsfalles fördern,
- 16.2 Dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen,
- 16.3 Dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen.

Weitere zu beachtende Obliegenheiten finden sich bei den jeweiligen Besonderen Bedingungen.

§ 17 Obliegenheitsverletzung

Die hier beschriebenen Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gelten für alle in den Allgemeinen und in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten.

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch die versicherte Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.

§ 18 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 19 Anzeige von Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen sind in Textform abzugeben.

Bei Schadenmeldungen wenden Sie sich bitte an Advanzia Reiseversicherung

c/o Broadspire, by Crawford & Broadspire Company

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 20.1 Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach österreichischem Recht zu entscheiden.
- 20.2 Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Wien. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person, der mitversicherte Familienangehörige oder der Mitreisende zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

II. Besondere Versicherungsbedingungen zur Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung

- § 1 Versicherte Personen
- § 2 Versicherungsumfang
- § 3 Voraussetzungen der Versicherung
- § 4 Nicht versicherte Schäden
- § 5 Örtlicher Geltungsbereich
- § 6 Versicherungsleistung und –summen
- § 7 Selbstbeteiligung
- § 8 Obliegenheiten im Schadenfall

§ 1 Versicherte Personen

Die Reiserücktrittversicherung gilt für die versicherte Person, den mitversicherten Familienangehörigen oder Mitreisenden im Sinne von § 1 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 2 Versicherungsumfang

- 2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung bei Nichtantritt der Reise aus einem der in § 2.5 genannten Gründe für die von den versicherten Personen vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.
- 2.2 Der Versicherer erstattet die Stornierungskosten, die die versicherten Personen zu zahlen haben, entsprechend den Festlegungen des:
 - 2.2.1 Anerkannten Reiseveranstalters
 - 2.2.2 Beförderungsunternehmens
 - 2.2.3 Vermieters von Hotels, Unterkünften, Booten, Autos.

- 2.3 Der Versicherer leistet Entschädigung bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten der versicherten Person, vorausgesetzt, dass An- und Abreise im Reisevertrag enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels und der Unterkunft auf die für die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilbehandlungskosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.
- 2.4 Als Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teilleistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung.
- 2.5 Der Versicherer ist im Umfang von § 3.1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit der versicherten Person, des mitversicherten Familienangehörigen oder des Mitreisenden nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der planmäßige Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
 - 2.5.1 Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Personen, seines Ehegatten oder im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartners, eines Kindes, eines Geschwisters, Elternteils, Großelternanteils, Schwager oder Schwägerin, Enkels, Schwiegerelternanteil, Schwiegerkindes, Nichte oder Neffe.
 - 2.5.2 Schäden am Unternehmen oder Büro der versicherten Personen, die nach der Buchung auf- bzw eingetreten sind und die Anwesenheit der versicherten Person erfordern.
- 4.1.2 Sollten jedoch Schwangerschaftskomplikationen vor dem siebten Schwangerschaftsmonat auftreten und somit den Reiseantritt verhindern, ist der Rücktritt gedeckt.
- 4.1.3 Kommt es während der Reise zu Schwangerschaftskomplikationen oder Erkrankungen vor dem siebten Schwangerschaftsmonat, so werden auch die Behandlungskosten während der Reise sowie der Rücktransport von der Versicherungsleistung erfasst.
- 4.2 Sonstige Ausschlüsse:
 - 4.2.1 Der Versicherer haftet nicht für Stornierungen als Folge von Vorkommnissen oder Umständen, die vor der Reise bekannt waren:
 - 4.2.2 Behandlung/Operation/Heilung oder ähnliches, welche vor Beginn der Reise geplant oder angedacht waren;
 - 4.2.3 Krankheiten/Beschwerden, die den versicherten Personen bekannt waren und die ein signifikantes Risiko bezüglich der Durchführung der Reise darstellen;
 - 4.2.4 Psychische Erkrankungen, die vor der Reise bekannt waren;
 - 4.2.5 Missbrauch von Sucht- oder Beruhigungsmitteln;
 - 4.2.6 Teilnahme an kriminellen Handlungen.
- 4.3 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die versicherten Personen der Versicherungsfall bei Abschluss des Reisevertrages voraussehbar war oder die versicherten Personen ihn vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 4.4 Nicht versichert sind sonstige finanzielle Verluste, auch wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, wie z.B. Taxi oder Telefonkosten.

§ 3 Voraussetzungen der Versicherung

- 3.1 Die Versicherung ist gültig, wenn mindestens 50% der Gesamttransportkosten mit der Kreditkarte entsprechend dem Versicherungsnachweis bezahlt wurden. Für den Fall, dass nur eine Anzahlung geleistet wurde, tritt die Versicherung maximal in Höhe der Anzahlung ein.
- 3.2 Neben den Regelungen nach § 6 des Allgemeinen Teils wird der Versicherungsschutz nur dann aktiviert, wenn die Reisekosten vollständig von dem Kreditkartenkonto der versicherten Person abgebucht worden sind. Nicht ausreichend ist, dass die Kartendaten der versicherten Person hinterlegt worden sind.
- 3.3 Der Versicherer ist nur leistungspflichtig, wenn zwischen der versicherten Person und dem Reisebüro/ Reiseveranstalter, Hotelbetrieb oder sonstigen Dritten ein gültiger Vertrag über eine Reise abgeschlossen worden ist und die Reise mit der Kreditkarte der versicherten Person nach Maßgabe der § 7 des Allgemeinen Teils gezahlt worden ist

§ 4 Nicht versicherte Schäden

- 4.1 Schwangerschaft:
 - 4.1.1 Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine Schwangerschaft der versicherten Person, des mit-

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

- 5.1 Die Versicherung gilt weltweit. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die territorialen Ausschlüsse gemäß § 11.
- 5.2 Die Reiserücktrittskosten-Versicherung endet gemäß § 2.1 zum Zeitpunkt der Abreise vom gewöhnlichen Aufenthaltsort (Wohn-, Arbeits- oder Studienort) der versicherten Person.

§ 6 Versicherungsleistung und -summen

- 6.1 Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Reise EUR 3.000,00.

§ 7 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt 20%, mindestens EUR 100,00 pro Schadenfall und pro Person.

§ 8 Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort § 16) gilt für die Reiserücktrittskosten-/ Reiseabbruch-Versicherung:

- 8.1 Die versicherte Person, der mitversicherte Familienangehörige oder der Mitreisende ist verpflichtet:
- 8.1.1 Dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon ange tretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;
- 8.1.2 Dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfverträglichkeit und Schwangerschaft sowie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen;
- 8.1.3 Originaltickets und Quittungen, die die Kosten der versicherten Personen belegen. Angaben über die Möglichkeit einer Teilerstattung der Reisekosten durch den anerkannten Reiseveranstalter;
- 8.1.4 Auf Verlangen des Versicherers die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;
- 8.1.5 Bei Schäden an dem Unternehmen oder dem Büro haben die versicherten Personen eine schriftliche Bestätigung der Umstände einzureichen.

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 17 zu finden.

II. Besondere Versicherungsbedingungen zur Reisegepäck-Versicherung

- § 1 Versicherungsumfang
- § 2 Versicherungsleistungen und -summen
- § 3 Selbstbeteiligung
- § 4 Zeitlicher Geltungsbereich der Versicherung
- § 5 Berechnung der Entschädigung
- § 6 Definition Reisegepäck
- § 7 Definition Wertgegenstände
- § 8 Ausschlüsse
- § 9 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
- § 10 Obliegenheiten

§ 1 Versicherungsumfang

- 1.1 Der Versicherer leistet Versicherungsschutz für Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck der versicherten Personen.
- 1.2 Verlust und Beschädigung
Versichert ist das gesamte Reisegepäck im Sinne von § 6 und Wertsachen im Sinne von § 7 der versicherten Personen.
- 1.2.1 Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet oder während der übrigen Reisezeit für Schäden durch
 - Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung;
 - Transportmittelunfall oder Unfall der versicherten Personen;
 - Bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen und Schnee;
 - Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - Höhere Gewalt.

- 1.2.2 Eingeechecktes Gepäck ist nur dann versichert, wenn die versicherten Personen mit demselben Verkehrsmittel reisen.
- 1.3 Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck
- 1.3.1 Trifft eingeechecktes Gepäck auf der Reise zum Zielort um mehr als sechs Stunden verspätet ein, dann erstattet der Versicherer die Kosten für erforderliche Bekleidung, Toilettenartikel usw. entsprechend der diesbezüglichen Rechnung und gegen Quittung bis zu einer Gesamtobergrenze entsprechend Tabelle insgesamt für alle versicherten Personen. Die Verspätung muss vom Beförderungsunternehmen bestätigt werden.
- 1.3.2 Die Versicherung endet mit dem Empfang des Reisegepäcks.
- 1.3.3 Es wird keine Entschädigung gezahlt, wenn Reisegepäck auf der Heimreise mit Verspätung eintrifft.
- 1.3.4 Die Versicherung findet nur dann Anwendung, wenn keine oder keine vollständige Zahlung durch ein Reise- oder Transportunternehmen gezahlt worden ist.

§ 2 Versicherungsleistungen und -summen

- 2.1 Der Versicherer gewährt der versicherten Person je Schadenfall Versicherungsschutz bis zu einer maximalen Höhe von
 - EUR 2.500,00 für Reisegepäck;
 - Insgesamt EUR 3.000,00 für Reisegepäck, wenn neben der versicherten Person mitversicherte Familienangehörige oder Mitreisende die Reise angetreten haben und deren Reisegepäck vom Versicherungsumfang nach § 1.1 umfasst ist. Die maximale Summe von EUR 3.000,00 gilt für alle Mitreisenden, Familienangehörigen sowie für die versicherte Person gemeinsam;
 - EUR 250,00 für Reisegepäck, wenn dieses nicht innerhalb von sechs Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort ankommt;
 - EUR 1.000,00 für Wertgegenstände im Sinne von § 7;
 - EUR 600,00 für Tickets und Reisepässe für alle Reisenden gemeinsam;
 - EUR 1.200,00 für Gegenstände, die im Eigentum des Arbeitgebers der versicherten Person stehen;
 - EUR 600,00 für Diebstahl aus einem Zelt insgesamt für alle Gegenstände;
 - EUR 250,00 für Diebstahl eines abgeschlossenen Fahrrads;
 - EUR 350,00 für Diebstahl von Geld pro Versicherungsfall.
- 2.2 Die Versicherung findet nur dann Anwendung, wenn keine oder keine vollständige Zahlung durch ein Reise- oder Transportunternehmen gezahlt worden ist.

§ 3 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 100,00 pro Schadenfall und pro Person.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich der Versicherung

Der Versicherungsschutz für Reisegepäck beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise aus der ständigen Wohnung der versicherten Personen entfernt wird und endet, sobald es dort wieder eintrifft. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

§ 5 Berechnung der Entschädigung

- 5.1 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer:
 - 5.1.1 Für zerstörtes oder abhanden gekommenes Reisegepäck oder Wertsachen den Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der erforderlich ist, um neues Reisegepäck oder Wertsachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort der versicherten Personen anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (insbesondere Alter, Abnutzung, Gebrauch) entsprechenden Betrages;
 - 5.1.2 Für beschädigtes aber reparaturfähiges Reisegepäck oder Wertsachen, die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
 - 5.1.3 Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
 - 5.1.4 Für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
- 5.2 Wird der Schaden von der Versicherung in bar beglichen, erfolgt die Zahlung ohne Mehrwertsteuer. Der Wert des Gegenstandes bemisst sich nach dessen Zeitwert zum Schadentag. Abzüge erfolgen für:
 - 5.2.1 Alter, Verschleiß, Mängel und reduzierten Gebrauchswert;
 - 5.2.2 Einen wesentlichen Unterschied zwischen den Ersatzkosten und dem Wert des beschädigten Gegenstands am Schadentag.
- 5.3 Der Schadenersatz für Erbstücke oder Geschenke wird nach der jeweiligen unverbindlichen Preisempfehlung (uvP) des Einzelhandels bemessen.
- 5.4 Im Falle der Reparatur zahlt der Versicherer maximal 50% der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (uvP).
- 5.5 Versicherte Gegenstände, für welche von dem Versicherer Schadenersatz gezahlt wurde, sind Eigentum des Versicherers. Werden diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder gefunden, können diese von den versicherten Personen gegen Rückzahlung des Schadenersatzes zurück erworben werden.
- 5.6 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

§ 6 Definition Reisegepäck

- 6.1 Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während der Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden.
- 6.2 Als Reisegepäck gelten auch:

- 6.2.1 Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden, sowie Ausweispapiere;
- 6.2.2 Gegenstände, die beruflichen Zwecken dienen;
- 6.2.3 Gemietetes oder geliehenes Reisegepäck;
- 6.2.4 Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der versicherten Personen aufbewahrt werden (insbesondere in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen) gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden;
- 6.2.5 Tickets;
- 6.2.6 Fahrräder.

§ 7 Definition Wertgegenstände

Wertgegenstände unter dieser Versicherung sind: Kameras, Schmuck, Uhren, Perlen, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Waffen, Computerausrüstung, Telefone, Radiogeräte, Fernsehgeräte, Videogeräte, Musikinstrumente, Golfausrüstung, Pelze und Briefmarken.
Diese Aufzählung ist abschließend.

§ 8 Ausschlüsse

- 8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden:
 - 8.1.1 Wenn Flaschen, Glas, andere zerbrechliche Gegenstände und Wertgegenstände als Reisegepäck eingeecheckt werden;
 - 8.1.2 Wenn versicherte Gegenstände zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr in KFZ, Zelten oder Booten zurück gelassen werden;
 - 8.1.3 Fahrräder sind nur außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes (Wohn-, Arbeits- oder Studienort) der versicherten Personen versichert;
 - 8.1.4 Die durch das Ersetzen, die Reparatur, den Ankauf oder die Änderung von Schlössern jeglicher Art entstehen.
- 8.2 Nicht von der Versicherung erfasst werden:
 - 8.2.1 Wertpapiere, Fachzeichnungen, Werkzeuge, belichtete Filme, Manuskripte, Möbel, Umzugsgüter, KFZ, Boote mit Zubehör, Surfbretter und Tiere;
 - 8.2.2 Persönliche Besitzgegenstände, die anderweitig aufbewahrt oder gesichert wurden;
 - 8.2.3 Folgeschäden durch Flüssigkeit;
 - 8.2.4 Kosmetische Schäden wie Kratzer, Abschürfungen, Flecken und ähnliches;
 - 8.2.5 Schäden aus Verschleiß oder dem gewöhnlichen Gebrauch sowie Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Sache;
 - 8.2.6 Gegenstände, die verloren oder vergessen worden sind.
- 8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die/für:
 - 8.3.1 Infolge von oder durch Kernenergie entstehen;
 - 8.3.2 Infolge von oder durch Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von Hoher Hand entstehen;
 - 8.3.3 Finanzielle Verluste über Beschädigung oder Verlust der persönlichen Gegenstände hinaus;
 - 8.3.4 Persönliche Gegenstände, die vergessen, verloren, verlegt oder zurückgelassen wurden.

§ 9 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

- 9.1 Verwahrung von Geld
Die versicherten Personen haben das Geld bei sich zu tragen oder in einem auf geeignete Weise verschlossenen und dauerhaft fixierten Behältnis in einem verschlossenen Raum innerhalb eines Gebäudes aufzubewahren. Anderweitig aufbewahrtes Geld unterfällt keiner Versicherungsdeckung.
- 9.2 Verpackung und Transport
Gegenstände sind sicher und angemessen zu verpacken, so dass sie den Transport überstehen. Flaschen, Glas, Kameras und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen nicht als Gepäck eingechekkt werden. Wertgegenstände dürfen ebenfalls nicht eingechekkt werden. Werden solche Gegenstände eingechekkt, entfällt der Versicherungsschutz.
- 9.3 Aufbewahrung und Sicherung
Persönliche Besitzgegenstände, die nicht weggeschlossen sind, dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die versicherten Personen müssen sich um die persönlichen Dinge so kümmern, dass Diebstahl, Verlust oder Beschädigung verhindert werden.
- 9.4 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchsdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
- 9.4.1 Versicherungsschutz besteht nur, wenn nachweislich:
 - Der Schaden tagsüber zwischen 06:00 Uhr und 24:00 Uhr eingetreten ist, oder
 - Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – öffentliche Parkhäuser oder Tiefgaragen zählen nicht dazu – abgestellt war, oder
 - Der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
- 9.5 Wertgegenstände dürfen über Nacht nicht in Fahrzeugen, Caravans, Booten oder Zelten verbleiben.
- 9.6 Über Nacht wird folgendermaßen definiert: Zeitraum vom Verlassen des Fahrzeugs bis zur Inbetriebnahme desselben am nächsten Tag. Unter allen Umständen der Zeitraum von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- 9.7 In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Wertsachen nicht versichert.
- 9.8 In unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeugen besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl sowie vorsätzlicher Sachbeschädigung nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (insbesondere Kajüte, Backkiste) des Wassersportfahrzeuges befinden. Wertgegenstände sind in unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeugen nicht versichert.
- 9.9 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit der versicherten Personen oder einer von ihnen beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Platzes o. ä.

§ 10 Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort § 16) gilt für die Reisegepäck-Versicherung:

- 10.1 Die versicherten Personen haben den Schadensfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen; Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Hotelbetrieb) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten.
Die versicherten Personen haben alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls dienlich sein kann. Die versicherten Personen haben alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens versicherte Sachen vorzulegen.
- 10.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu beseitigen und zu bestätigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
- 10.3 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller von den strafbaren Handlungen betroffenen Sachen anzuzeigen. Die versicherten Personen haben sich dies polizeilich bestätigen zu lassen.
- 10.4 Die versicherten Personen sind verpflichtet, Nachweise, wie Kaufquittungen, Garantiescheine oder ähnliches, die zur Überprüfung des Anspruchs sachdienlich sind, bei dem Versicherer einzureichen.
Die Rechtsfolgen, die bei der Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter I. § 17 zu finden.

II. Besondere Versicherungsbedingungen zur Flug- und Gepäckverspätungs-Versicherung

- § 1 Versicherungsumfang
- § 2 Selbstbeteiligung
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Besondere Obliegenheiten

§ 1 Versicherungsumfang

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für diejenigen nachgewiesenen Kosten, die den versicherten Personen bei Linienflügen durch verspäteten Abflug, verpassten Anschlussflug und verspäteter Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck entstanden oder welche aufgrund Verspätung eines sonstigen durch einen anerkannten Reiseveranstalter arrangierten Transportmittels anfielen.

- 1.2 Der Versicherer leistet den versicherten Personen Entschädigung in den im Folgenden aufgezählten Fällen:
 - 1.2.1 Verzögert sich die Abreise eines Transportmittels um mehr als sechs Stunden, wird die Reise mit dem Transportmittel annulliert oder wird die Beförderung der versicherten Person wegen Überbuchung verweigert und innerhalb dieser Zeit keine alternative, zumutbare Beförderung angeboten, ersetzt der Versicherer die in der Zeit zwischen geplanter und tatsächlicher Abreisezeit nachweislich entstandenen Kosten für Speisen und Getränke, die mit der auf die versicherte Person ausgestellten Kreditkarte bezahlt werden, mit bis zu EUR 85,00 je Schadenfall und versicherter Person.
 - 1.2.2 Der Versicherer zahlt Entschädigung für angemessene und nachgewiesene Zusatzkosten, die durch die Nachreise zu einem festgelegten Reiseablauf entstanden sind, wenn die versicherten Personen ohne eigenes Verschulden zu spät zur Abfahrt des Transportmittels kommen, welches der anerkannte Reiseveranstalter für die Abreise in Europa arrangiert hat. Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn die Verspätung zurückzuführen ist auf:
 - 1.2.2.1 Witterungsbedingungen oder mechanische/technische Gründe, wenn die versicherte Person mit öffentlichen Verkehrsmitteln fährt;
 - 1.2.2.2 Zusammenstoß/Verkehrsunfall, der eine Genesung erfordert, wenn die versicherten Personen ein Auto fahren.
- 1.3 Entschädigungsleistungen für Schadenfälle nach den §§ 1.2.1 und 1.2.2 sind insgesamt für alle versicherten Personen und pro Versicherungsfall auf einen maximalen Betrag in Höhe von insgesamt EUR 250,00 begrenzt.
- 1.4 Nicht versichert sind die Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.
- 1.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Kosten, wenn diese Kosten von einem anerkannten Reiseveranstalter, Beförderungsunternehmen, Hotel oder ähnlichem eingefordert werden können.

§ 2 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 100,00 pro Schadenfall und pro Person.

§ 3 Ausschlüsse

- 3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die versicherten Personen gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichten.
- 3.2 Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- 3.3 Kein Versicherungsschutz besteht weiterhin für:
 - Sachen, die die versicherten Personen im Duty-Free-Bereich gekauft haben;

- Andere als die in § 1.2 genannten Kosten, insbesondere Telefonkosten, Umbuchungen oder alternative Beförderungen.

§ 4 Besondere Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort § 16) gilt für die Flug- und Gepäckverspätungs-Versicherung:

- 4.1 Die versicherten Personen haben:
 - jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer innerhalb von 20 Tagen anzuzeigen;
 - Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen sowie Weisungen des Versicherers zu beachten;
 - Alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles dienlich sein kann. Die versicherten Personen haben alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen;
 - Bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich die Fluggesellschaft bzw. die zuständige Stelle über das Vermissten bzw. die nicht rechtzeitige Ankunft des Gepäcks zu informieren, eine Verlustmeldung dieser zu erlangen und alle möglichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiedererlangung des Gepäcks zu treffen.
- 4.2 Die versicherten Personen haben den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadensfalles zu unterrichten und alle erforderlichen Nachweise zu erbringen, insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:
 - Kopie des Flugtickets mit Angabe von Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug- und Ankunftszeiten, Ankunftsflughafen;
 - Kartenbelege der Kreditkarte inklusive Kontoabrechnung mit Nachweis der Bezahlung des Fluges mittels der Kreditkarte;
 - Kreditkartenbelege sowie Originalrechnungsbelege über Hotel- und Verpflegungskosten, nach Möglichkeit mit Angabe der einzelnen Rechnungspositionen;
 - Schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über den Zeitpunkt des tatsächlichen Abflugs und Ankunft;
 - Schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über die Gründe der Gepäckverspätung sowie einen Nachweis der tatsächlichen Ankunft des verspäteten Gepäcks.
- 4.3 Die Kosten der Beschaffung der in § 4.2 genannten Dokumente und Unterlagen sind von den versicherten Personen zu tragen.

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter I. § 17 zu finden.

II. Besondere Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen im Ausland

- § 1 Versicherungsumfang
- § 2 Örtlicher Geltungsbereich

- § 3 Selbstbeteiligung
 § 4 Zusatzbedingungen Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung
 § 5 Ausschlüsse
 § 6 Obliegenheiten

§ 1 Versicherungsumfang

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der AHB und der Allgemeinen Bedingungen, sowie der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen als Privatpersonen. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für vorübergehende Auslandsaufenthalte.
- 1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 1.3 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von:
- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen:
 - Die weder durch Motoren noch durch Treibgas angetrieben werden;
 - Deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
 - Für die keine Versicherungspflicht besteht;
 - Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
 - Für Versicherungsfälle im Ausland gilt Folgendes: Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion ansässigen Geldinstitut angewiesen ist;
 - Die Höchstschadenersatzleistung beträgt je Versicherungsfall EUR 350.000, pauschal für Personen- und/oder Sachschäden;
 - Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.4 Ausgeschlossen sind:
- Haftpflichtansprüche wegen:
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - Die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- 2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Republik Österreich sowie die Länder, in denen die versicherten Personen einen ständigen Wohnsitz haben.
- 2.2 Für mitversicherte Familienangehörige und Mitreisende besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit der versicherten Person die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag ohne Teilnahme der versicherten Person geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 100,00 pro Schadenfall und pro Person.

§ 4 Zusatzbedingungen Vermögensschaden Haftpflichtversicherung

- 4.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:
- 4.2.1 Schäden, die durch die versicherten Personen (oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 4.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 4.2.3 Planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 4.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 4.2.5 Der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 4.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 4.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftliche verbundene Unternehmen;
- 4.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 4.2.9 Vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 4.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

§ 5 Ausschlüsse

- 5.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist; insbesondere die Haftpflicht aus:
- 5.1.1 Tätigkeiten, die weder dem versicherten Risiko eigen noch ihm sonst zuzurechnen sind;

- 5.1.2 Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;
- 5.1.3 Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 5.1.4 Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen.
- 5.1.5 Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel:
 - 5.1.5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die die versicherten Personen oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;
 - 5.1.5.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die die versicherten Personen oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
 - 5.1.5.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (versicherte Person oder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;
 - 5.1.5.4 Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 5.1.6 Große Luftfahrzeugklausel:
 - 5.1.6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die die versicherten Personen oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
 - 5.1.6.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (versicherte Person oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.1.7 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus:
 - 5.1.7.1 Der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
 - 5.1.7.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, den mit diesen beförderten Gegenständen, den Insassen sowie wegen sonstigen durch Luftfahrzeuge verursachten Schäden.
- 5.1.8 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren und explosiven Stoffen;
- 5.1.9 Nicht versichert sind weiterhin Schadenersatzansprüche:
 - 5.1.9.1 Gegenüber dem Ehepartner/Lebenspartner, den Eltern, Geschwistern, Kindern und Ehegatten der Kinder;
 - 5.1.9.2 Für Schäden an Gegenständen, die einer anderen Person gehören, sich aber im Besitz der versicherten Personen befinden oder von diesen oder jemand anderem im Namen der versicherten Personen genutzt werden;

- 5.1.9.3 Für Beschädigung von Gegenständen auf Grund von Aushub-, Spreng-, Stapel- oder Abrissarbeiten;
- 5.1.9.4 Im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher oder kommerzieller Tätigkeiten;
- 5.1.9.5 Als Eigentümer von Immobilieneigentum wegen absichtlicher Handlungen;
- 5.1.9.6 Für Haftungen, die ausschließlich auf Verpflichtung, Vereinbarung, Vertrag oder Bürgschaft beruhen;
- 5.1.9.7 Für Umweltverschmutzung (einschließlich Staub, Geruch, Lärm o.ä.);
- 5.1.9.8 Für Feuchtigkeit, Salpeter oder ähnlichen Verfall;
- 5.1.9.9 Für Beschädigung des Anteils der versicherten Personen an gemeinschaftlich genutzten Gegenständen.

§ 6 Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort § 16) gilt für die Haftpflichtversicherung für Privatpersonen im Ausland:

- 6.1 Die versicherten Personen haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.
- 6.2 Ohne die Genehmigung des Versicherers dürfen die versicherten Personen keinerlei Haftung für Schäden eingestehen und keine Entschädigung aushandeln.
- 6.3 Kostenbelege können nur dann erstattet werden, wenn sie unter Angabe der Nummer der Kreditkarte dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.
- 6.4 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

Die Rechtsfolgen die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter I. § 17 zu finden.

II. Besondere Versicherungsbedingungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung

- § 1 Versicherungsumfang
- § 2 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 3 Versicherungsleistungen und –summen
- § 4 Selbstbeteiligung
- § 5 24 Stunden Service
- § 6 Ausschlüsse
- § 7 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

§ 1 Versicherungsumfang

- 1.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfälle, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall Ersatz von dort entstehenden Aufwendungen für Heilbehandlungen.
- 1.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung der versicherten Personen wegen Krankheit, nicht vorhersehbaren, akut eingetretenen Schwangerschaftskomplikation oder Unfallfolgen. Als Versicherungsfall gelten auch ein medizinisch notwendiger und ärztlich angeordneter Krankenrücktransport, die Entbindung sowie der Tod. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.
- 1.3 Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.
- 1.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Republik Österreich sowie die Länder, in denen die versicherten Personen einen ständigen Wohnsitz haben. Für versicherte Personen mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Republik Österreich erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend auch auf die Republik Österreich. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz in dem Land, in dem die versicherten Personen ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 2 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf max. 90-tägige Reisen (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines jeden Auslandsaufenthaltes. Ist die Rückreise bis zum Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitraum hinaus, längstens auf 120 Tage.

§ 3 Versicherungsleistungen und -summen

- 3.1 Erstattet werden die Aufwendungen für:
 - 3.1.1 Ärztliche Beratungen und Behandlungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten;
 - 3.1.2 Ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nahrung- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden;
 - 3.1.3 Folgende ärztlich verordneten Heilmittel: Inhalationen, Wärme-, Licht- und Elektrotherapie sowie - nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall - medizinische Bäder und Massagen;
 - 3.1.4 Ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden;
 - 3.1.5 Röntgendiagnostik und Strahlentherapie;
 - 3.1.6 Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung;

- 3.1.7 Den medizinisch notwendigen Transport in das nächst erreichbare, geeignete Krankenhaus oder zum nächst erreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall; schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie notwendige Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz (nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays) bis zu maximal EUR 1.000.000,00.
- 3.2 Die Mehrkosten eines medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächst erreichbare, geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.
- 3.3 Bei der Geltendmachung von Rücktransportkosten haben die versicherten Personen eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit des Rücktransports und ggf. die Anordnung einer Begleitung mit Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung beim Versicherer einzureichen.
- 3.4 Beim Tode der versicherten Person bzw. des mitversicherten Familienangehörigen werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz bis zu insgesamt EUR 10.000,00 erstattet.
- 3.5 Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten sind die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache beim Versicherer einzureichen.
- 3.6 Bei medizinisch notwendiger, stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen.
- 3.7 Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger teilweise übernommen, zahlt der Versicherer neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld von höchstens EUR 200,00 täglich, maximal EUR 1.200,00.
- 3.8 Entstehen der versicherten Person und dem mitversicherten Familienangehörigen Kosten, weil versucht wird, die geplante Reiseroute nach dem Versicherungsfall einzuhalten, werden die Mehrkosten bis zu insgesamt EUR 3.000,00 gezahlt.
- 3.9 Für Bettlägerigkeit ab dem zweiten Tag erstattet der Versicherer pro Tag EUR 200,00, maximal aber EUR 2.000,00.
- 3.10 Erkrankt oder verunfallt ein Mitreisender, werden Versicherungsleistungen bis maximal EUR 2.000,00 erstattet.

- 3.11 Kosten, die durch einen Besuch der versicherten Person oder dem mitversicherten Familienangehörigen von einem nahen Angehörigen entstehen, werden bis zu EUR 120,00 pro Tag, insgesamt bis zu maximal EUR 3.000,00 ersetzt.
- 3.12 Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.
- 3.13 Der Versicherer leistet Entschädigung für die Reisekosten der versicherten Person in Hinblick auf Transport- und Unterkunftskosten, die vor Beginn der Reise bezahlt wurden:
 - 3.13.1 Wenn ein Rücktransport auf Grund der oben aufgeführten Ursachen erfolgt;
 - 3.13.2 Im Falle einer Krankenhauseinweisung im Ausland;
 - 3.13.3 Im Falle einer medizinisch begründeten Bettlägerigkeit außerhalb des Krankenhauses, wenn die Bettlägerigkeit mehr als 2 Tage beträgt. Die versicherten Personen müssen von einem Arzt vor Ort eine Bescheinigung über die Dauer der Bettlägerigkeit erbringen. Die Entschädigung basiert auf den nachgewiesenen Reisekosten und entspricht der Differenz zwischen den nicht genutzten und der Gesamtzahl der geplanten Reisetage. Die Entschädigung ist entsprechend der Tabelle begrenzt pro Tag, der Maximalwert gilt nach Tabelle pro Person.
- 3.14 Führt eine vom Arzt bescheinigte akute Krankheit, ernsthafte Verletzung oder Tod der Mitreisenden der versicherten Person zu einem Abbruch oder einer Verspätung im Vergleich zum geplanten Reiseverlauf, dann zahlt der Versicherer Entschädigung für folgende anfallende Kosten der versicherten Personen bis maximal EUR 2.000,00:
 - 3.14.1 Zusatzkosten für Unterkunft;
 - 3.14.2 Reisekosten für das Aufschließen zu einem geplanten Reiseverlauf;
 - 3.14.3 Zusätzliche Rücktransportkosten.

§ 4 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 100,00 pro Schadenfall und pro Person.

§ 5 24 Stunden Service

Der Versicherer erbringt in medizinischen Notfällen einen 24 Stunden Beistandsservice. Ein medizinischer Notfall liegt zum Beispiel bei Behandlung von akut eingetretenen, unter Umständen lebensbedrohlichen Gesundheitsstörungen vor, die insbesondere die Transport- und Reisefähigkeit beeinträchtigen.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, bei jedem Versicherungsfall den Versicherer zu kontaktieren.

Mit der Organisation der Rückreise in medizinischen Notfällen bzw. des medizinischen Rücktransports ist ausschließlich der Versicherer bzw. das von ihm zwischengeschaltete Unternehmen zu beauftragen.

**Beauftragt vom Versicherer ist die
ROLAND Assistance GmbH
Deutz-Kalker-Straße 46
D-50679 Köln**

**Diese ist unter
0049 221 8277 9615**

an 7 Tagen die Woche 24h erreichbar.

Weiter ist der Versicherer bzw. das zwischengeschaltete Unternehmen über Zusatzkosten für medizinische Leistungen oder Unterkunft sowie Verpflegung gem. § 3 vorab zu informieren. Versicherungsschutz kann ausschließlich dann gewährt werden, wenn Sie dieser Verpflichtung nachkommen.

§ 6 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für/wenn:

- 6.1 Sie die Rückreise bzw. den Rücktransport ohne Einbeziehung des Versicherers bzw. des von dem Versicherer zwischengeschalteten Unternehmens organisieren;
 - 6.1.1 Krankheiten, die vor der Abreise bekannt waren, es sei denn die versicherte Person weist mittels eines Attestes des behandelnden Arztes nach, dass sie reisefähig war;
 - 6.1.2 Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung ins Ausland feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
 - 6.1.3 Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
 - 6.1.4 Gesundheitsschäden und für Todesfälle, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherten Personen auf Reisen im Ausland überraschend von diesen Ereignissen betroffen werden. Dieser Versicherungsschutz entfällt am Ende des 14 Tages nach Beginn eines kriegerischen Ereignisses oder einer inneren Unruhe auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherten Personen aufhalten;
 - 6.1.5 Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
 - 6.1.6 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
 - 6.1.7 Ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltsweg unabhängige Erkrankung oder einem dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
 - 6.1.8 Behandlung durch Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene medizinisch notwendige Sachkosten werden gemäß §§ 3, 3.1 erstattet;
 - 6.1.9 Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Psychotherapie und Hypnose;
 - 6.1.10 Kosten für Einäscherung oder Einsargung;
 - 6.1.11 Behandlung von HIV-/Aids Erkrankungen und ihren Folgen;
 - 6.1.12 eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - 6.1.13 Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z.B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen;

- 6.1.14 Kosten im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft ab dem siebten Monat oder mit einem freiwilligen Schwangerschaftsabbruch;
- 6.1.15 Teilnahme an oder Ausübung der folgenden Sport- und Freizeitaktivitäten, es sei denn, eine zusätzliche Vereinbarung wurde abgeschlossen und im Versicherungsnachweis erfasst:
Boxen, Ringen, Judo, Karate und ähnliche Kampfsportarten;
- 6.1.16 Abfahrtslaufwettkämpfe, die durch einen Verband oder einen Bezirk organisiert werden;
- 6.1.17 Bergsteigen;
- 6.1.18 Luftsportarten, wie leichte Kleinflugzeuge, Hang- und Paragliding, Fallschirmspringen, Ultraleichtflugzeuge;
- 6.1.19 Arbeitsbezogenes Scuba diving;
- 6.1.20 Training für oder Teilnahme an Rennen mit Kraftfahrzeugen oder Motorbooten;
- 6.1.21 Fortgesetzte Behandlung im Ausland auf eigenen Wunsch, wenn der Rücktransport in das Land des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in Europa medizinisch vertretbar ist;
- 6.1.22 Kosmetische Behandlung/Operation;
- 6.1.23 Aufenthalt und Behandlung in Privatkliniken im Ausland, wenn der Rücktransport in das Land des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in Europa medizinisch vertretbar ist;
- 6.1.24 Freiwillige Teilnahme an Schlägereien oder Verbrechen.
- 6.2 Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Ersatzmitarbeiter eine Dienstreise anstelle der versicherten Personen antreten muss, werden nicht ersetzt.
- 6.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- 6.4 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche der versicherten Personen auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.
- 6.5 Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag, mit Ausnahme von privaten Krankenversicherungsverträgen, versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung bzw. des Dritten gewährt.
- 7.2 Die versicherte Personen haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere sind sie verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.
- 7.3 Auf Verlangen des Versicherers sind die versicherten Personen verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- 7.4 Die versicherten Personen haben sämtliche Belege unverzüglich nach Beendigung der Reise einzureichen sowie jede Krankenhausbehandlung unverzüglich nach ihrem Beginn anzuzeigen.
- 7.5 Kostenbelege können nur dann erstattet werden, wenn sie unter Angabe der Nummer der Kreditkarte dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.
- 7.6 Alle Belege müssen enthalten: den Namen des behandelnden Arztes, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten. Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.
- 7.7 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.
- 7.8 Wurden die versicherten Personen wegen einer Krankheit oder einer Verletzung vor Reisebeginn behandelt, dann muss vom behandelnden Arzt ein Gutachten vorliegen, aus dem hervorgeht, dass die Reise angetreten werden durfte und die Wahrscheinlichkeit von Komplikationen bzw. Verschlechterung des Zustands gering ist.
- 7.9 Der Versicherer muss in folgenden Fällen kontaktiert werden:
- 7.9.1 Bei Krankenhausaufenthalt oder Bettlägerigkeit;
- 7.9.2 Für die Genehmigung von Zusatzkosten für Transport/Rückreise und medizinische Leistungen während des Transports/Rückreise;
- 7.9.3 Für die Genehmigung von Zusatzkosten für Unterkunft und Verpflegung.
- 7.10 Die versicherten Personen entbinden durch die Meldung eines Versicherungsfalles sowie die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegen-

§ 7 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort § 16) gilt für die Auslandsreise-Krankenversicherung:

- 7.1 Die versicherten Personen haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

über dem Versicherer und einem von diesem beauftragten Schadenbearbeitungsunternehmen.

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter I. § 17 zu finden.

II. Besondere Versicherungsbedingungen zur Unfallversicherung

- § 1 Versicherungsumfang
- § 2 Definition Unfall
- § 3 Versicherungsleistungen und -summen
- § 4 Selbstbehalt
- § 5 Ausschlüsse
- § 6 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

§ 1 Versicherungsumfang

- 1.1 Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz nach Maßgabe der folgenden Bedingungen im Falle der Invalidität oder des Todes, sofern diese/dieser während einer Reise im Sinne von der Definition in dem Allgemeinen Teil eintritt.
- 1.2 Invalidität liegt vor, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.
 - 1.2.1 Die Invalidität muss
 - innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein und
 - innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von der versicherten Person gegenüber dem Versicherer geltend gemacht worden sein.
 - 1.2.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherten Personen unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall sterben.
- 1.3 Der Todesfall liegt vor, wenn die versicherten Personen infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben sind.
 - 1.3.1 Die unfallbedingte Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt. Bereits gezahlte Invaliditätsleistungen werden auf die Versicherungssumme für den Todesfall angerechnet.

§ 2 Definition Unfall

- 2.1 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherten Personen durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
- 2.2 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
 - Ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 3 Versicherungsleistungen und -summen

- 3.1 Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für:
 - 3.1.1 Unfallinvalidität EUR 40.000,00

- 3.1.2 Unfalltod eines Erwachsenen EUR 40.000,00
- 3.1.3 Unfalltod eines Kindes EUR 6.500,00
- 3.1.4 Unfalltod einer Person ab dem 68. Lebensjahr EUR 12.500,00
- 3.1.5 Behandlungskosten insgesamt für einen maximalen Zeitraum von drei Monaten EUR 3.000,00
- 3.1.6 Entstellende Gesichtsverletzungen EUR 2.500,00
- 3.2 Für Verletzungen an Gliedmaßen oder Organen, die schon vor dem Unfall teilweise oder vollständig funktionsuntüchtig waren, wird die Entschädigung danach gewährt, wie sich die Funktionseinschränkung durch den Unfall verschlimmert hat.

§ 4 Selbstbehalt

Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 185,00 pro Schadenfall und pro Person nach einem Unfall.

§ 5 Ausschlüsse

- 5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:
 - 5.1.1 Krankheiten, die vor Abreise bekannt waren;
 - 5.1.2 Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung ins Ausland feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
 - 5.1.3 Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
 - 5.1.4 Gesundheitsschäden und für Todesfälle, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherten Personen auf Reisen im Ausland überraschend von diesen Ereignissen betroffen werden. Dieser Versicherungsschutz entfällt am Ende des 14 Tages nach Beginn eines kriegerischen Ereignisses oder einer inneren Unruhe auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherten Personen aufhalten;
 - 5.1.5 Auf Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
 - 5.1.6 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
 - 5.1.7 Ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlungen notwendig werden;
 - 5.1.8 Behandlung durch Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene medizinisch notwendige Sachkosten werden gemäß Ziffer § 3.1.5 erstattet;
 - 5.1.9 Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Psychotherapie und Hypnose;
 - 5.1.10 Kosten für Einäscherung oder Einsargung;
 - 5.1.11 Behandlung von HIV-/Aids Erkrankungen und ihren Folgen;
 - 5.1.12 Eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;

- 5.1.13 Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z.B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen;
- 5.1.14 Mentale Verletzungen (psychologische Schädigungen, wie z.B. Schock);
- 5.1.15 Verletzungen, die durch medizinische Komplikationen oder die Einnahme von Medikamenten entstehen, es sei denn, dass dies in Zusammenhang mit einem entschädigungsfähigen Unfall geschieht;
- 5.1.16 Tod oder Zunahme des Grades der Behinderung aus Gründen, die nichts mit dem Unfall zu tun haben;
- 5.1.17 Verletzungen durch die freiwillige Teilnahme an einer Schlägerei oder einem Verbrechen;
- 5.1.18 Verletzungen durch Scubadiving mit Zufuhr von Luft oder Atemgas;
- 5.1.19 Verletzungen durch Bakterien oder Viren;
- 5.1.20 Verletzungen durch Luftsportarten, wie z.B. kleine Leichtflugzeuge, Hang- und Paragliding, Fallschirmspringen;
- 5.1.21 Verletzungen in Zusammenhang mit einem Militärdienst außerhalb des Wohnsitzlandes, aber innerhalb von Europa;
- 5.1.22 Verletzungen durch Boxen, Ringen, Judo, Karate oder ähnliche Kampfsportarten;
- 5.1.23 Verletzungen, die durch Teilnahme an Abfahrtslaufwettkämpfen entstehen;
- 5.1.24 Verletzungen, die durch Teilnahme an Rennen mit Kraftfahrzeugen entstehen;
- 5.1.25 Verletzungen in Zusammenhang mit Bergsteigen außerhalb des Wohnsitzlandes, aber innerhalb von Europa;
- 5.1.26 Verletzungen, die ausschließlich entstellender Natur sind;
- 5.1.27 Unfallverletzungen durch berufliche Tätigkeit;
- 5.1.28 Die folgenden Krankheiten oder medizinischen Zustände, auch wenn eine Unfallverletzung als Ursache in Frage kommt: Koronarthrombose, Krebs, Bandscheibenvorfall, Ischias, Hexenschuss, Rückenverrenkungen, Spondylose, Spondylitis, rheumatische Arthritis, arthritisches Rheuma und Neurose;
- 5.1.29 Unfallverletzungen, verursacht durch Schlaganfall, Ohnmacht oder andere medizinische Zustände;
- 5.1.30 Behandlungskosten, die entstehen durch Teilnahme an: Fußball-/Handball-/Rugby-/American Football-/Bandy- und Eishockeyspielen, die von Verbänden oder Bezirken genehmigt sind. Der Ausschluss gilt nicht für Firmensportaktivitäten;
- 5.1.31 Ertrinken, es sei denn, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit das Ertrinken nicht durch Krankheit oder einen medizinischen Zustand verursacht wurde.
- 5.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- 5.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche der versicherten Personen auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.

- 5.4 Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag, mit Ausnahme von privaten Krankenversicherungsverträgen, versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung bzw. des Dritten gewährt.

§ 6 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort § 16) gilt für die Unfallversicherung:

- 6.1 Die versicherten Personen haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- 6.2 Die versicherte Personen haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere sind sie verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.
- 6.3 Auf Verlangen des Versicherers sind die versicherten Personen verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- 6.4 Die versicherten Personen haben sämtliche Belege unverzüglich nach Beendigung der Reise einzureichen sowie jede Krankenhausbehandlung unverzüglich nach ihrem Beginn anzuzeigen.
- 6.5 Kostenbelege können nur dann erstattet werden, wenn sie unter Angabe der Nummer der Kreditkarte dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.
- 6.6 Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten.
- 6.7 Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.
- 6.8 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.
- 6.9 Die versicherten Personen entbinden durch die Meldung eines Versicherungsfalles sowie die Inan-

spruchnahme von Versicherungsleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer und einem von diesem beauftragten Schadenbearbeitungsunternehmen.

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter I. § 17 zu finden.